Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Rue des Côtes-de-Montbenon 16
1003 Lausanne
T 058 589 89 81

Stellenwechsel und Arbeitsunterbruch

Bei einer beruflichen Veränderung, wie z. B. einer Arbeitspause oder einer Kündigung – gleichgültig, ob durch Sie selbst oder durch Ihren Arbeitgeber –, müssen Sie sich um Ihr Pensionskassenguthaben kümmern. Lesen Sie hier, welche Regeln gelten und welche Möglichkeiten Sie haben.

Ich habe einen neuen Arbeitgeber

Informieren Sie uns, bei welcher Pensionskasse Sie neu versichert sind. Hilfe zur Überweisung Ihres Altersguthabens bietet die neue Pensionskasse. Wenn Sie nicht wissen, was für eine Pensionskasse Sie haben, fragen Sie Ihren neuen Arbeitgeber.

Ich habe keinen neuen Arbeitgeber

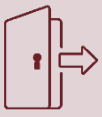
Wenn Sie eine längere Arbeitspause planen, können Sie bei Profond als externes Mitglied weiter versichert bleiben oder für Ihr Altersguthaben eine Freizügigkeitslösung wählen.

Überweisen der Freizügigkeitsleistungen

1. Entscheiden Sie sich für ein Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank oder eine Freizügigkeitspolice bei einer Schweizer Versicherung. Brauchen Sie bei dieser Entscheidung Hilfe, wenden Sie sich bitte an eine Fachperson für Finanzfragen oder den Verein Kostenlose Pensionskasse-Auskünfte.
2. Senden Sie Profond eine Kopie des Eröffnungsantrags und das Formular «Übertragung der Austrittsleistung».

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistungen

1. Wenn Sie definitiv ins Ausland auswandern, können Sie Ihre Austrittsleistung unter bestimmten Voraussetzungen bar auszahlen lassen. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt «Auswanderung».
2. Ist Ihre Austrittsleistung kleiner als Ihr jährlicher Arbeitnehmerbeitrag, gilt sie als geringfügig. In diesem Fall können Sie sich die Austrittsleistung bar auszahlen lassen.
3. Senden Sie Profond in beiden Fällen das Formular «Barauszahlung meiner Austrittsleistung» zusammen mit allen weiteren notwendigen Unterlagen.



Wenn wir sechs Monate nach Ihrem Austritt keine Überweisungsangaben von Ihnen erhalten haben, senden wir Ihr Altersguthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Weiterversicherung

(Art. 7b Vorsorgereglement resp. Art. 47a BVG)

Wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst worden ist, ist eine Weiterversicherung bei Profond gemäss Art. 7b Vorsorgereglement möglich. Dafür gelten insbesondere die folgenden Vorausset-zungen:

- Sie müssen uns die Weiterführung Ihrer Versicherung vor Beendigung Ihrer Anstellung mit dem Formular «Anmeldung für die Weiterversicherung nach Art. 7b Vorsorgereglement resp. Art. 47a BVG» mitteilen.
- Sie können wählen, ob Sie nur die Risikobeiträge oder die Spar- und die Risikobeiträge weiterführen möchten (die gewählte Lösung kann gewechselt werden).
- Sie können einen tieferen Lohn versichern als Ihren bisherigen AHV-Lohn. Der versicherte AHV-Lohn kann später wieder erhöht werden.
- Sie zahlen Ihre gesamten Pensionskassenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile sowie die Verwaltungskosten) selbst.



Beispiel
Dem 59-jährigen Pedro Keller wurde von seinem Arbeitgeber gekündigt. Er entschliesst sich, die Weiterversicherung gemäss Art. 7b Vorsorgereglement zu nutzen und meldet sich bei Profond kurz nach der ausgesprochenen Kündigung. Er entscheidet sich, während zwei Jahren sowohl die Risiko- wie auch die Sparbeiträge einzuzahlen. Nach zwei Jahren zahlt er für weitere zwei Jahren nur noch die Risikobeiträge ein, bevor er mit 63 seine Rente bezieht.

Als Alternative zur Weiterversicherung steht Ihnen die externe Mitgliedschaft gemäss Art. 7c Vorsorgereglement offen.

Externe Mitgliedschaft
(Art. 7c Vorsorgereglement)

Eine externe Mitgliedschaft ermöglicht es Ihnen, Ihre bisherige Vorsorge bei Profond auch ohne Anstellung weiterzuführen. Sie müssen jedoch alle Kosten dafür selbst übernehmen. Für die externe Mitgliedschaft gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie müssen die externe Mitgliedschaft **vor Beendigung Ihrer Anstellung** mit dem Formular «Anmeldung für die externe Mitgliedschaft nach Art. 7c Vorsorgereglement» mitteilen.
- Bei Antritt müssen Sie zu 100% arbeitsfähig sein.
- Die externe Mitgliedschaft ist nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz möglich.
- Sie können wählen, ob Sie nur die Sparbeiträge oder die Spar- und die Risikobeiträge weiterführen möchten (die gewählte Lösung kann nicht mehr gewechselt werden).
- Sie zahlen Ihre gesamten Pensionskassenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile sowie die Verwaltungskosten) selbst.
- Sie können die Mitgliedschaft jederzeit zum Monatsende kündigen. Bei Zahlungsverzug kann Profond die Mitgliedschaft zum Monatsende kündigen.
- Die externe Mitgliedschaft endet, wenn Sie in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechseln, wenn Sie das Referenzalter erreichen oder wenn Sie sich vorzeitig pensionieren lassen.

Beispiel
Sandra Meier ist 45 Jahre alt und hat nach dem Studium ihre Karriere verfolgt. Nun entscheidet sie sich, ihre Stelle zu kündigen und eine Weltreise zu machen. Ihre Wohnung in Zürich behält Sandra Meier. Sie möchte ihren Vorsorgeschutz bei Profond während ihrer Weltreise weiterführen und entscheidet sich für die externe Mitgliedschaft laut Art. 7c Vorsorgereglement. Nach ihrer Rückkehr von ihrer Weltreise lässt sie ihr Altersguthaben an die Pensionskasse ihres neuen Arbeitgebers überweisen.

Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Arbeitswechsels oder der Arbeitspause gültig sind. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.